

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

21. Jahrgang
Ausgabe Nr. 26
16.12.2005

Amtliche Bekanntmachungen

- 125 Flurbereinigung Dürwiß
- 126 Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels
- 127 Schlussbericht über die geprüfte Jahresrechnung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2004 und die Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters gem. § 94 GO NRW
- 128 9. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler
- 129 Beschlussfassung über die geprüfte Jahresrechnung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2004
- 130 Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2005
- 131 10. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Eschweiler
- 132 1. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Eschweiler
- 133 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Ver-

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, Organisationsamt, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, Organisationsamt, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar im voraus an die Stadtkasse (Konten bei allen Eschweiler Banken). Einzelexemplare: kostenfrei erhältlich am Informationsschalter im Rathaus während der Dienststunden und an allen Bank-schaltern.

gnüigungssteuer in der Stadt Eschweiler

Hinweisbekanntmachungen

Beteiligungsbericht 2004 der Stadt Eschweiler

Polio-, Tetanus- und Diphtherie-Impfung

125

**Amt für Agrarordnung
Mönchengladbach**Mönchengladbach, 29. Nov. 2005
Croonsallee 36-40Flurbereinigung Dürwiß
- 16 04 1 -**Feststellung der Ergebnisse der
Wertermittlung**

Im Flurbereinigungsverfahren Dürwiß – 16 04 1 – werden hiermit gemäß § 32 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 18. August 2005 (BGBl. I S. 2354), die Ergebnisse der Wertermittlung durch das Amt für Agrarordnung Mönchengladbach wie nachstehend angegeben festgestellt:

1. Die Ergebnisse der Wertermittlung werden mit Ausnahme der unter Ziffer 2 beschriebenen Festsetzung so festgestellt wie sie am 10. und 11. Oktober 2005, im Rathaus Eschweiler, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, ausgelegen haben und im **Anhörungstermin** vom 13. bis 31. Oktober 2005 an gleicher Stelle erläutert worden sind.
2. Bei folgenden Flurstücken wurden die Wertermittlungsergebnisse nach Überprüfung und zur Behebung begründeter Einwendungen geändert:

Stadt Eschweiler, Gemarkung Dürwiß, Flur 3, Flurstücke 606, 607, 608, 704, 706 und 707, sowie Gemarkung Weisweiler, Flur 1, Flurstücke 211 und 322

Die geänderten Wertermittlungsergebnisse sind den betroffenen Grundstückseigentümern durch Zusendung von Auszügen aus dem Einlagenachweis bekannt gegeben worden.

Auch für die vorstehenden Flurstücke werden die Wertermittlungsergebnisse mit den Änderungen, wie sie im Einlagenachweis und in den Wertermittlungsreinkarten ausgewiesen sind, hiermit festgestellt. Darüber hinaus wurden Einwendungen gegen die Wertermittlungsergebnisse nicht erhoben.

Für die vorstehend genannten Flurstücke wird hiermit die Wertermittlung mit den Änderungen, wie sie im Einlagenachweis und in den Wertermittlungsreinkarten ausgewiesen sind, festgestellt.

Die geänderten Wertermittlungsergebnisse (Wertermittlungsreinkarten) liegen zwei Wochen lang beim **Amt für Agrarordnung Mönchengladbach, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach (Zimmer Nr. 111)** während der Dienststunden von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes.

Gründe

Die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse ist gemäß § 32 FlurbG zulässig und gerechtfertigt.

Die Nachweise über die Wertermittlungsergebnisse haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegen. Die Wertermittlungsergebnisse sind in einem Anhörungstermin erläutert worden, begründete Einwendungen und nachträglich festgestellte Unstimmigkeiten der Wertermittlung wurden berücksichtigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt ist innerhalb eines Monats der Widerspruch gemäß § 141 Abs. 1 FlurbG in Verbindung mit §§ 68 ff der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. August 2005 (BGBl. I S. 2482), zulässig.

Die Widerspruchsfrist beginnt gemäß § 115 Abs. 1 FlurbG mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem **Amt für Agrarordnung Mönchengladbach, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach**, einzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Versäumen der Widerspruchsfrist das Verschulden eines Vertreters oder Bevollmächtigten dem Vertretenen zuzurechnen ist (§ 134 Abs. 4 FlurbG).

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen den Verwaltungsakt keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Die Voraussetzungen für die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes sind ebenfalls gegeben. Die weitere Bearbeitung des Flurbereinigungsverfahrens muss aufgenommen werden, da sonst eine reibungslose und möglichst zeitnahe Abwicklung gefährdet und der bezweckte Erfolg geschmälert würde.

Der sofortige Beginn der weiteren Flurbereinigungsmaßnahmen liegt daher im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Dieses Interesse überwiegt das Interesse einzelner Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung der von ihnen eingelegten Rechtsbehelfe.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden bei dem

**Oberverwaltungsgericht für
das Land Nordrhein-Westfalen
- IX. Senat (Flurbereinigungsgericht) –
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster**

gez. Huber

126

Bekanntmachung

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels der Stadt Eschweiler

Das Dienstsiegel **Nr. 60** der Stadt Eschweiler ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt. Alle Dokumente die nach dem 12.11.2005 mit diesem Siegel versehen sind, gelten als ungültig.

Beschreibung des Dienstsiegels:

- Gummistempel mit Holzgriff,
- kreisrunde Form,
- Durchmesser 30 mm,
- Umschrift: Stadt Eschweiler 60
- Siegelbild: Wappen der Stadt Eschweiler

Sollte das Dienstsiegel aufgefunden werden, so wird der Finder gebeten, es bei der Stadt Eschweiler, Dienststelle Organisationsamt, Zimmer 348, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, abzugeben.

Eschweiler, 05.12.2005

Bertram
Bürgermeister

127

Bekanntmachung

Schlussbericht über die geprüfte Jahresrechnung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2004 und die Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters gem. § 94 GO NRW

Auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses vom 06.12.2005 hat der Stadtrat gem. § 41 Abs. 1 Buchst. j) in Verbindung mit § 94 Abs. 1 GO NRW (GO) die geprüfte Jahresrechnung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2004 am 14.12.2005 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Der Rat hat gleichzeitig der Veröffentlichung des nachfolgenden Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsausschusses vom 06.12.2004 zugestimmt:

„Zur Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2004 hat sich der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Eschweiler nach § 101 Abs. 6 GO des Rechnungsprüfungsamtes bedient:

In seiner Sitzung am 06.12.2005 erörterte der Ausschuss den von dem Rechnungsprüfungsamt erarbeiteten Bericht -unterteilt in einen allgemeinen und einen gesonderten Berichtsband- vom 03.11.2005 und erklärte sich mit den getroffenen Feststellungen des Berichtes mit Ausnahme der Ziffer 3.12/ Zuordnung von Baumaßnahmen zum Verwaltungs- bzw. Vermögenshaushalt etc. (Allgemeiner Bericht, Seiten 35 – 53) einverstanden.

Die Prüfung der Rechnung führte zu dem Ergebnis, dass grundsätzlich

1. der Haushaltsplan eingehalten wurde,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,

3. bei den Einnahmen und Ausgaben nach den geltenden Vorschriften verfahren wurde und
4. die Vorschriften über Verwaltung und Nachweis des Vermögens und der Schulden eingehalten worden sind.

In die Prüfung wurden die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Sozialhilfefaufgaben einbezogen; das Ergebnis ist gem. § 101 Abs. 5 GO in dem Bericht des Rechnungsprüfungsamtes für den Träger der Sozialhilfe gesondert dargestellt.

Die Prüffeststellungen im Bericht stehen einer Entlastung des Bürgermeisters nicht entgegen.

Der Ausschuss stellt gemäß § 101 Abs. 3 GO fest, dass der „Gesonderte Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung der Stadt Eschweiler 2004“ insgesamt vertraulich zu behandeln ist.“

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwohner oder Abgabepflichtigen zur Einsichtnahme in den allgemeinen Berichtsband über die Prüfung der Jahresrechnung 2004 während der Sprechzeiten

montags bis mittwochs	
und freitags	08.30 Uhr - 12.00 Uhr
und	
donnerstags	14.00 Uhr - 17.45 Uhr

im Rathaus Eschweiler, Rathausplatz 1, Zimmer 106, berechtigt sind.

Eschweiler, den 15.12.2005

Bertram
Bürgermeister

128

**9. Nachtragssatzung
vom 14.12.2005**

**zur Gebührensatzung vom 25.06.1997 zur
Satzung über die Abfallentsorgung in der
Stadt Eschweiler**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV.NRW. S. 498), § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -) vom

21.06.1988 (GV.NRW.S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV.NRW.S. 306) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW.S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.2005 (GV.NRW. S. 488), hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 14.12.2005 folgende 9. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 25.06.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler in der Fassung der 8. Nachtragssatzung vom 15.12.2004 beschlossen:

§ 1

(1) § 3 (2) erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich

- a) ohne Benutzung einer Biotonne
 - aa) für einen 60-l Abfallbehälter
133,84 Euro,
 - bb) für einen 120-l Abfallbehälter
239,47 Euro,
 - cc) für einen 240-l Abfallbehälter
450,73 Euro,
 - dd) für einen 1,1 cbm Container
1.964,74 Euro,
- b) mit Benutzung einer Biotonne
 - aa) für einen 60-l Abfallbehälter
206,73 Euro,
 - bb) für einen 120-l Abfallbehälter
337,04 Euro,
 - cc) für einen 240-l Abfallbehälter
597,68 Euro,
 - dd) für einen 1,1 cbm Container
2.111,69 Euro.

(2) § 3 (4) erhält folgende Fassung:

Bei Grundstücken, auf denen die Anzahl der Biotonnen die Anzahl der Restmülltonnen übersteigt, wird für jede zusätzliche Biotonne eine Gebühr in Höhe von 146,95 Euro jährlich erhoben.

(3) § 3 (5) erhält folgende Fassung:

Für zugelassene Abfallsäcke nach § 10 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung werden Benutzungsgebühren in Höhe von **je 5,60 Euro** erhoben.

§ 2

Diese 9. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 9. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 25.06.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 14.12.2005

Bertram
Bürgermeister

129

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2005 die Jahresrechnung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2004 gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe j in Verbindung mit § 94 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Nach der Jahresrechnung haben sich die Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes wie folgt entwickelt:

	Haushalts- ansätze 2004 €	Jahresrechnung 2004 €	darin enthalten: Einnahme-/ Aus- gabereste €
	Einnahmen		
Verwaltungshaushalt	92.646.358,00	88.227.902,97	3.947.966,24
Vermögenshaushalt	35.397.035,00	28.685.399,93	7.555.142,84
insgesamt	128.043.393,00	116.913.302,90	11.503.109,08
	Ausgaben		
Verwaltungshaushalt	92.646.358,00	91.171.976,55	952.344,76
Vermögenshaushalt	35.397.035,00	28.685.399,93	4.710.159,50
insgesamt	128.043.393,00	119.857.376,48	5.662.504,26

Es wird hiermit bekannt gemacht, dass die Jahresrechnung 2004 und der Rechenschaftsbericht gemäß § 94 Abs. 2 GO NRW

von 16. Dezember 2005 bis 27. Dezember 2005

während der Sprechzeiten

montags bis mittwochs, freitags 08.30 bis 12.00 Uhr,
donnerstags 14.00 bis 17.45 Uhr

im Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 538 (5. Etage) öffentlich ausliegen.

Eschweiler, 14. Dezember 2005

Bertram
Bürgermeister

130

**Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler
für das Haushaltsjahr 2005**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498), hat der Rat der Stadt Eschweiler mit Beschluss vom 15.06.2005/14.12.2005 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2005, der die für die Erfüllung der Aufgaben voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird im

Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	117.662.458 €
in der Ausgabe auf	129.306.806 €
Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	44.299.162 €
in der Ausgabe auf	44.299.162 €

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2005 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird auf **12.124.500 €** festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **15.982.500 €** festgesetzt.

§ 4

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **25.000.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	270 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	381 v. H.
2.	Gewerbsteuer	430 v. H.

§ 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2012 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 7

1. Im Stellenplan sind verschiedene Stellen als „künftig umzuwandeln“ (ku) ausgewiesen. Hieraus ergibt sich nachstehende Rechtsfolge:

ku-Vermerk: Die Stelle soll nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers in eine Planstelle einer niedrigeren Besoldungs-, Vergütungs- bzw. Lohngruppe zurückgeführt werden.

2. Der Bürgermeister ist ermächtigt, Beamte bei der Verleihung eines Amtes mit höherem Endgrundgehalt mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle einzuweisen, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren (§ 3 Abs. 1 LBesG).

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 79 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Aachen als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Bericht vom 08.07.2005 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat des Kreises Aachen als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Aachen mit Verfügung vom 13. Dezember 2005 erteilt worden.

Der Haushaltsplan und das Haushaltssicherungskonzept liegen zur Einsichtnahme

vom 16.12. bis 27.12.2005

während der Sprechzeiten

montags bis mittwochs, freitags

08.30 bis 12.00 Uhr

und donnerstags

14.00 bis 17.45 Uhr

im Rathaus, Rathausplatz 1, Eschweiler, Zimmer 538 (5. Etage), öffentlich aus.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 14.12.2005

Bertram
Bürgermeister

131

10. Nachtragssatzung vom 14.12.2005

zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498), der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.2005 (GV. NRW. S. 488) und der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.1994 (BGBl. I S. 3370), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.09.2001 (BGBl. I S. 2331), sowie der §§ 51a, 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 463) hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 14.12.2005 folgende 10. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Fassung der 9. Nachtragssatzung vom 15.12.2004 beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 2 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

Gilt als Schmutzwassermenge die dem Grundstück aus öffentlichen und sonstigen Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge, sind für die Ermittlung der Wassermenge folgende Bemessungszeiträume maßgebend:

- Bei der Entnahme aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sind die Wasserbezugsmengen maßgebend, die von den Wasserversorgungsunternehmen mit den Jahresabschlussrechnungen festgestellt worden sind. Dabei gelten folgende Bemessungszeiträume:

Versorgungsunternehmen/Bemessungszeitraum

Städt. Wasserwerk Eschweiler GmbH, letzter Jahresabrechnungszeitraum,

Verbandswasserwerk Aldenhoven GmbH, letzter Jahresabrechnungszeitraum,

Energie und Wasser vor Ort GmbH (enwor), Abrechnungszeitraum des Vorvorjahres.

Groß- bzw. Sondervertragsabnehmer der Versorgungsunternehmen, vorletztes Kalenderjahr.

- Die vorgenannten Bemessungszeiträume gelten auch für sonstige Wasserversorgungsanlagen als Bemessungszeitraum. Steht der Wasserverbrauch für diesen Zeitraum nicht fest, findet Abs. 4 Anwendung.

Zwecks Erfassung der den Grundstücken aus sonstigen Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen haben die Gebührenpflichtigen Wassermengengeräte zu installieren.

Die Zählerstände sind der Dienststelle –Steuerabteilung- innerhalb eines Monats nach Ablauf des Bemessungszeitraumes mitzuteilen.

Bezüglich Einbau, Betrieb und Kontrolle der Wassermengenmessgeräte gilt Abs. 6 entsprechend.

Wird die zugeführte Wassermenge nicht durch ein Wassermengenmessgerät registriert, ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen.

§ 2

§ 4 erhält folgende Fassung:

Schmutzwassergebühr

Die Benutzungsgebühr beträgt:

- a) für Grundstücke, die bis zum 31.12.1984 an die Abwasseranlage angeschlossen waren bzw. angeschlossen werden konnten, falls ein Kanalbeitrag erhoben wurde,
1,95 Euro
je cbm bezogenem Frischwasser,
- b) für Grundstücke, bei denen die Voraussetzungen zum Anschluss an die Abwasseranlage erst nach dem 31.12.1984 vorlagen,
1,99 Euro
je cbm bezogenem Frischwasser,
- c) für Grundstücke, von denen die Abfuhr von Abwasser aus abflusslosen Gruben erfolgt,
1,99 Euro
je cbm bezogenem Frischwasser.

§ 3

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

Mehrere Grundstückseigentümer bzw. Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Grundstückseigentümer bzw. die Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 4

Diese 10. Nachtragssatzung tritt bezüglich der §§ 1 und 2 am 01.01.2006 und bezüglich des § 3 rückwirkend ab dem 01.01.2002 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 10. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 14.12.2005

Bertram
Bürgermeister

132

**1. Nachtragssatzung
vom 14.12.2005
zur Hundesteuersatzung der Stadt Eschweiler vom 08.11.2001**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV.NRW. S. 498) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW.S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.2005 (GV.NRW.S. 488), hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 14.12.2005 folgende 1. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Eschweiler vom 08.11.2001 beschlossen:

§ 1

- (1) § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Steuersatz für gefährliche Hunde

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam
- | | | |
|----|---|--------------|
| 1. | ein gefährlicher Hund gehalten wird | 614,00 Euro, |
| 2. | zwei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden
je Hund | 767,00 Euro. |
- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Ziffer 1 und 2 sind solche Hunde,
1. die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben,
 2. die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben,
 3. die in gefahrdrohender Weise einen Menschen angesprungen haben,

4. die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen:

1. Pitbull Terrier
2. American Staffordshire Terrier
3. Staffordshire Bullterrier
4. Bullterrier

sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden.

- (3) Gefährliche Hunde sind außerdem Hunde der Rassen:

1. Alano
2. American Bulldog
3. Bullmastiff
4. Mastiff
5. Mastino Espanol
6. Mastino Napoletano
7. Fila Brasileiro
8. Dogo Argentino
9. Rottweiler
10. Tosa Inu

sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden, soweit keine Erlaubnis nach § 4 i.V.m. § 10 LHundG nachgewiesen wurde.

- (2) § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 wird eine Steuerbefreiung nach den Absätzen 2 und 3 nicht gewährt.

- (3) § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Steuerermäßigung

- (1) Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB-XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB-XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19-27 SGB II) erhalten sowie für diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen wird die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 ermäßigt, jedoch nur für einen Hund.
- (2) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 wird eine Steuerermäßigung nach Absatz 1 nicht gewährt.

§ 2

Diese 1. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Eschweiler vom 08.11.2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 14.12.2005

Bertram
Bürgermeister

133

1. Nachtragssatzung vom 14.12.2005

zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Eschweiler vom 11.12.2002

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 498) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.2005 (GV NRW S.488), hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 14.12.2005 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Eschweiler vom 11.12.2002 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Eschweiler (Vergnügungssteuersatzung) vom 11.12.2002 wird wie folgt für das Jahr 2005 geändert:

§ 8 Abs. 1 (einschl. Ziffer 2.), Abs. 2 und 6 erhalten folgende Fassung:

Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis (so genannter Kasseneinhalt) ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge (Spieleinsätze) abzüglich der ausgezahlten Gewinne
 - 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	10 v.H. des Einspielergebnisses höchstens 150 Euro je Apparat und angefangenen Kalendermonat
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	35 Euro je Apparat und angefangenen Kalendermonat
 - 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	10 v.H. des Einspielergebnisses höchstens 50 Euro je Apparat und angefangenen Kalendermonat
---------------------------------	---

Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit

25 Euro je Apparat
und angefangenen Kalendermonat

- (2) Bei der Besteuerung nach dem Einspielergebnis hat der Steuerschuldner die Einspielergebnisse für jeden Apparat durch Zählwerkausdrucke bei der Stadt Eschweiler - Steuerabteilung - nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen, der als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Anzahl der entgeltspflichtigen Spiele und den Gesamtbetrag der aufgewendeten Geldbeträge enthalten muss.
- (6) Apparate, an denen Spielmarken (Token o.ä.) ausgeworfen werden, gelten als Apparate mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an Apparaten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können.

Artikel 2

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Eschweiler (Vergnügungssteuersatzung) vom 11.12.2002 wird wie folgt geändert und erhält ab 01.01.2006 folgende Fassung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Eschweiler veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
2. Striptease - Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern - auch in Kabinen -;
4. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
5. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen
 - b) Gastwirtschaften, Internetcafes, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen-, oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

§ 2

Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 11 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 5 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirnmessen und ähnlichen Veranstaltungen;

§ 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltungen (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

§ 4 Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird erhoben als
 1. Kartensteuer nach §§ 5 und 6,
 2. Pauschsteuer nach §§ 7 bis 10 b.
- (2) Ist die Pauschsteuer höher als die Kartensteuer, wird die Pauschsteuer erhoben.
- (3) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen. Finden im Zeitraum eines Kalendermonats mehrere Veranstaltungen gleicher Art desselben Veranstalters und am gleichen Ort statt, so wird eine Pauschsteuer nach Absatz 1 Ziff. 2 nur dann erhoben, wenn bei Zusammenfassung aller Veranstaltungen dieses Zeitraumes die Pauschsteuer höher ist als die Kartensteuer.

II. Kartensteuer

§ 5 Eintrittskarten

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach § 6 Abs. 2 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (3) Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 11) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Eschweiler - Steuerabteilung - vorzulegen.
- (4) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Eschweiler auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Eschweiler - Steuerabteilung - binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.

§ 6 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Kartensteuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten (§ 5) berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird, einschließlich der Vorverkaufsgebühr, der Gebühren für Sachleistungen, Kleideraufbewahrung und Programme. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. So-

fern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt Eschweiler – Steuerabteilung – den Abzugsbetrag nach Satz 2 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.

- (3) Der Steuersatz beträgt 22,0 v.H. des Eintrittspreises oder Entgelts.
- (4) Die Stadt Eschweiler kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

III. Pauschsteuer

§ 7

Nach dem Spielumsatz

- (1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Pauschsteuer 10 v.H. des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.
- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt Eschweiler - Steuerabteilung - spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt Eschweiler kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 8

Nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 - 2 ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Pauschsteuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 2,00 Euro. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag zwischen 0.00 Uhr und 6.00 Uhr, wird ein Veranstaltungstag zu Grunde gelegt.
- (3) Die Stadt Eschweiler kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 9

Nach der Roheinnahme

- (1) Die Pauschsteuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 7, 8, 10, 10 a und 10 b festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Der Steuersatz beträgt 22 v.H. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 6 Abs. 2 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.
- (2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Eschweiler spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt Eschweiler kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 10**Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate**

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis (so genannter Kasseninhalt) ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge (Spieleinsätze) abzüglich der ausgezahlten Gewinne
1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	10% des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	35 Euro je Apparat und angefangenen Kalendermonat
 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	10% des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	25 Euro je Apparat und angefangenen Kalendermonat
 3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/ oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben,

	300 Euro je Apparat und angefangenen Kalendermonat
--	---
 4. Apparate, an denen Spielmarken (Token o.ä.) ausgeworfen werden, gelten als Apparate mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an Apparaten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können.
- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- 3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs.

§ 10 a**Abweichende Besteuerung**

- (1) Soweit für Besteuerungszeiträume die Einspielergebnisse nicht durch Ausdrücke manipulations-sicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden kann oder auf Antrag des Steuerschuldners, kann bei den Besteuerungstatbeständen nach § 10 eine Besteuerung nach der Zahl der Apparate erfolgen.
- (2) Im Falle des Abs. 1 beträgt die Steuer je Kalendermonat und Apparat
1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit
 - a) in Spielhallen oder ähnlichen
Unternehmen 150 Euro

- | | |
|--|---------|
| b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten | 50 Euro |
|--|---------|
2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit
- | | |
|--|---------|
| a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen | 35 Euro |
| b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten | 25 Euro |
- 3) für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben,
- 300 Euro.

§ 10 b **Verfahren bei abweichender Besteuerung**

- (1) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach § 10 a ist bis spätestens zum 31. Dezember für die Zeit vom Beginn des folgenden Kalenderjahres an zu stellen.
- (2) Die abweichende Besteuerung hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneute Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn des folgenden Kalenderjahres zulässig.
- (3) Betreibt ein Halter im Gebiet der Stadt Eschweiler mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit, so kann die abweichende Besteuerung nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich beantragt werden.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

§ 11 **Anmeldung und Sicherheitsleistung**

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 - 4 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Eschweiler anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 – 3 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Die Stadt Eschweiler ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuererschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend. Die Sicherheitsleistung beträgt im Falle des § 1 Nr. 4 mindestens 10.000 Euro.

§ 12 **Entstehung des Steueranspruchs**

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht im Falle der Pauschsteuer nach § 10 mit der Aufstellung des Apparates an den im § 1 Nr. 5 genannten Orten, ansonsten mit dem Abschluss der Veranstaltung.

§ 13 **Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Stadt Eschweiler ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Pauschsteuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. No-

vember zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.

- (2) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 10 ist der Steuerschuldner verpflichtet, eine Vorauszahlung für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November in Höhe der nach § 10 a Abs. 2 zu berechnenden Steuer zu entrichten. Bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres hat der Steuerschuldner die Einspielergebnisse für jeden Apparat durch Zählwerkausdrucke bei der Stadt Eschweiler - Steuerabteilung - nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Die Steuerfestsetzung für das abgelaufene Kalendervierteljahr erfolgt in diesem Fall nach den Einspielergebnissen.
- (4) Ist die Steuerschuld höher als die Vorauszahlung, so ist der Differenzbetrag innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (5) Die Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum müssen mindestens folgende Angaben enthalten: Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele und den Gesamtbetrag der aufgewendeten Geldbeträge.

§ 14 Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15 Steuerschätzung

Soweit die Stadt Eschweiler die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Stadt Eschweiler ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen vom 21. Oktober 1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 5 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
2. § 5 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
3. § 5 Abs. 3: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
4. § 5 Abs. 4: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
5. § 5 Abs. 5: Abrechnung der Eintrittskarten
6. § 7 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
7. § 9 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen

8. § 10 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
9. § 11 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
10. § 13 Abs.3+ 5: Einreichung der Zählwerkausdrucke.

Artikel 3

- (1) Artikel 1 dieser Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.
- (2) Im Übrigen tritt diese Nachtragssatzung (Artikel 2) zum 01.01.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Eschweiler vom 11.12.2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 14.12.2005

Bertram
Bürgermeister

Beteiligungsbericht 2004 der Stadt Eschweiler

Entsprechend § 112 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat die Stadt Eschweiler einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts zu erstellen, jährlich fortzuschreiben und jedermann Einsicht zu gestatten.

Zu diesem Zweck liegt der Beteiligungsbericht 2004 der Stadt Eschweiler an der Information im Foyer des Rathauses, Rathausplatz 1, während der allgemeinen Öffnungszeiten aus. Er steht außerdem auf der Internetseite der Stadt Eschweiler (www.eschweiler.de) als Download zur Verfügung.

Bekanntmachung

Die jährlich wiederkehrende Impfkaktion der Polio-, Tetanus- und Diphtherie-Impfung findet am **10.01.2006 von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Gesundheitsamt, Steinstraße 87, 52249 Eschweiler**, statt.